

Begründung:

Nachdem die bisherige Stelleninhaberin in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten ist, wurde ein Ausschreibungs- und Bewerberinnenauswahlverfahren durchgeführt.

Im Ergebnis soll die Bewerberin Frau _____ zur neuen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Schortens berufen werden. gemäß § 8 Absatz 2 NKomVG ist der Rat zuständig für diese Berufung.

Für den Fall, dass es noch Fragen bzw. Beratungsbedarf zu der Person der Bewerberin gibt, so hat dieses im nichtöffentlichen Teil des Rates zu erfolgen, da es sich dann um eine Personalangelegenheit handelt.